

II-2327 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1981-05-06 No. 111/4

der Abgeordneten Rechberger, Burger, Dkfm. Bauer,  
 Tirnthal, Wimmersberger, Samwald  
 und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz  
 geändert wird und mit dem Maßnahmen für eine Finanzierung der  
 Vereinigte Edelstahlwerke AG (VEW) gesichert werden.

Der Nationalrat möge beschließen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl.Nr. 295, betreffend die  
 Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige  
 Kredite der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft  
 (ÖIAG-Anleihegesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes  
 BGBl.Nr. 83/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. a) hat zu lauten:

"a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung  
 gemäß Abs. 1 lit. a) und b) 7.500 Millionen Schilling an Kapital  
 und 7.500 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;"

2. § 1 Abs. 2 lit. b) hat zu lauten:

"b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 1.000 Millionen  
 Schilling an Kapital nicht übersteigt;"

**Artikel II**

§ 1. Der Bund hat der Österreichische Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft  
 (ÖIAG) die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und  
 sonstigen Krediten zu ersetzen, welche die ÖIAG im In- und Ausland im  
 Gesamtausmaß bis zu 2.000 Millionen Schilling mit Haftungen des Bundes  
 gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl.Nr. 295/1975 in der geltenden Fassung  
 aufnimmt und der VEW zum Zwecke der Eigenkapitalausstattung im Jahre  
 1981 zuführt. Dividendeneinnahmen, welche die ÖIAG während der Laufzeit  
 dieser Kreditoperationen aus dem Eisen- und Stahlbereich der verstaatlichten  
 Unternehmungen erzielt, sind auf die Leistungen des Bundes anzurechnen.

- 2 -

§ 2. Die Finanzpläne der ÖIAG für die Jahre der Laufzeit der Kreditoperationen gem. § 1 und die jeweiligen Kreditaufnahmen bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

### Artikel III

Mit der Vollziehung des Artikels I und des Artikels II, § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Artikels II, § 2 der Bundeskanzler betraut.

-3-

### Erläuterungen

Mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf soll die für die Vereinigte Edelstahlwerke AG (VEW) unbedingt erforderliche Stärkung der Eigenkapitalbasis in einer Form gesichert werden, die auch den Grenzen des Finanzierungspotentials der ÖIAG als Dachgesellschaft der verstaatlichten Industrie Rechnung trägt. Demnach behandelt der Gesetzesentwurf die Erhöhung des Haftungsrahmens für die ÖIAG und die Hilfestellung des Bundes bei der Finanzierung der VEW durch die ÖIAG.

Die im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung 1981 - 1985 der ÖIAG vorgesehenen Anleiheemissionen und Kreditaufnahmen der ÖIAG sowie die Inanspruchnahme des Haftungsrahmens durch Rückbürgschaft des Bundes für Bürgschaftserklärungen der ÖIAG betreffend Investitionskredite ihrer Tochter- und Enkelgesellschaften und die vorgesehene Einbindung der ÖIAG in die Finanzierung des Eigenkapitalbedarfes der VEW lassen erwarten, daß das eingeräumte Volumen des Haftungsrahmens in den nächsten Jahren nicht ausreichen wird.

Damit die ÖIAG ihren Aufgaben entsprechend dem ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der geltenden Fassung, weiterhin gerecht werden kann, soll der Haftungsrahmen von bisher 5 Mrd S an Kapital und Zinsen auf je 7,5 Mrd S erhöht werden.

Die im Art. II vorgesehene Refundierung der von der ÖIAG an die VEW zuzuführenden Mittel knüpft daran an, daß das Unternehmen in den letzten Jahren erhebliche Verluste erlitten hat und dringend einer strukturellen und finanziellen Sanierung bedarf.

-4-

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I:

Gemäß dem ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl.Nr. 295/1975, in der Fassung BGBl.Nr. 83/1979, ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für Kreditoperationen der ÖIAG die Haftung gemäß § 1357 ABGB und für Bürgschaften, welche die ÖIAG für Kreditoperationen der in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl.Nr. 23/1967, in der geltenden Fassung, angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften übernimmt, die Haftung gemäß § 1348 ABGB bis zu einem jeweils ausstehenden Gesamtbetrag von 5 Mrd S an Kapital und 5 Mrd S an Zinsen und Kosten zu übernehmen.

Mit der Bestimmung des Art. I soll der Haftungsrahmen von bisher je 5 Mrd S an Kapital und Zinsen auf je 7,5 Mrd S an Kapital und Zinsen sowie der Einzelkreditrahmen von 800 auf 1.000 Mio S erhöht werden.

Zu Art. II:

Die von der ÖIAG vorgelegte Finanzmittelplanung für die Jahre 1981-1985 läßt erkennen, daß die zu erwartenden Dividendeneinnahmen nicht ausreichen, um die Finanzierungserfordernisse der VEW zu bedecken. Es ist daher vorgesehen, daß der Bund der ÖIAG die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Krediten ersetzt, welche die ÖIAG zur Eigenkapitalausstattung der VEW im Gesamtausmaß von 2 Mrd S aufnimmt. Diese Verpflichtung verringert sich im selben Ausmaß, in dem die ÖIAG während der Laufzeit der Kreditoperationen Dividendeneinnahmen aus dem Eisen- und Stahlbereich der verstaatlichten Unternehmungen erzielt.

-5-

Die Interessen des Bundes sollen auch dadurch gewahrt werden, daß die diesbezüglichen Finanzpläne der ÖIAG und die jeweiligen Kreditaufnahmen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes bedürfen.

Zu Art. III:

Mit der Vollziehung des Art. I und des Art. II, § 1 dieses Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II, § 2 soll der Bundeskanzler betraut werden.

Der Art. I des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes enthält Bestimmungen, die eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG darstellen. Eine Befassung des Bundesrates ist diesbezüglich nicht erforderlich.

#### Kostenberechnung

Durch die Regelung des Art. I ist für den Bund kein finanzieller Mehraufwand zu erwarten. Aus der Durchführung des Art. II wird für den Bund insgesamt ein finanzieller Mehraufwand in der Höhe von voraussichtlich 3.200 Mio S erwachsen, wobei die Höhe der jährlich anfallenden Kosten von Art und Laufzeit der Geldaufnahme sowie allfälliger einzuberechnender Dividendeneinnahmen aus dem Eisen- und Stahlbereich der verstaatlichten Unternehmungen abhängen wird.